

An das

Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Stubenbastei 5 ZI 300.113/001-Pr/1/99  
1010 Wien

Betrifft: Entwurf einer B-VG-Novelle und Entwurf eines  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes,  
Begutachtung und Stellungnahme

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 28. April 1999, ZI 11 4751/14-I/1/99, übermittelten Entwurfs einer Novelle des B-VG und des Entwurfs eines Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes und stellt dazu folgendes fest:

1 Zu den finanziellen Auswirkungen

1.1 Der RH hält einleitend fest, daß Schätzungen über die Vollzugshäufigkeit mit der Ungewißheit der Anzahl zukünftig eingereichter Projekte behaftet und daher schwierig sind und daß das BMUJF sich mit der Frage der finanziellen Auswirkungen dieser neuen rechtsetzenden Maßnahme eingehend auseinandergesetzt hat.

1.2 Allgemein wird festgehalten, daß die kalkulierten Kosten eines einzelnen normalen UVP-Verfahrens gegenüber dem Vorentwurf aus 1997 deutlich gestiegen sind. Damit wurde der auch vom RH vorgebrachte Einwand zumindest teilweise berücksichtigt, daß der für einzelne Arbeitsschritte angenommene Zeitbedarf teilweise sehr kurz bemessen war. Nach wie vor sehr kurz erscheint der Zeitrahmen für Abnahmeprüfung, Nachkontrolle und Kontrollen. Der RH verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme zum Vorentwurf.

1.3 Bei der Ermittlung der Raumkosten dürfte abermals lediglich ein Monatsaufwand als kalkulatorische Mietkosten angesetzt worden sein. Auf TZ 2.3.5 der Stellungnahme des RH zum Vorentwurf wird hingewiesen.

1.4 Der Zeitaufwand für die nach § 3 Abs 4 und § 7 Abs 3 des Entwurfs allenfalls zu erlassenden Verordnungen wurde nicht in die Kostenberechnung einbezogen. Auch darauf hat der RH in der seinerzeitigen Stellungnahme hingewiesen.

RECHNUNGSHOF, ZI 300.113/001-Pr/1/99

– 2 –

Angemerkt wird, daß in der gleichzeitig vom BMUJF zur Begutachtung versandten Novelle zum AWG (do Schreiben vom 29. April 1999, ZI 32 3504/27-III/2/99) für die Erarbeitung einer Durchführungsverordnung sehr wohl Kosten angesetzt wurden.

1.5 Nicht ganz plausibel erscheinen die Ausführungen zu den Kosten der Einzelfallprüfung. Diese werden mit 100 000 S angegeben, während die Kosten eines Berufungsverfahrens vor dem Umweltsenat gegen ein Feststellungsverfahren im Einzelfall mit 300 000 S veranschlagt werden.

1.6 Hinsichtlich der Ausführungen in den Erläuterungen zu den zusätzlich von der Umweltbundesamt GmbH (UBA) zu erwartenden Begutachtungen gehen die Erläuterungen von einem "zusätzlichen halben Planposten" im UBA aus. Gemäß § 6 Abs 1 lit a des Umweltkontrollgesetzes 1998, BGBl I 152/1998, hat die UBA "... die Vollziehung des Bundes durch fachliche Arbeit zu unterstützen ...". Die Aufwendungen, die der UBA mit der Erfüllung der in diesem Gesetz normierten Aufgaben entstehen, werden durch die im § 11 Abs 2 legit festgelegte Basiszuwendung abgegolten. Wenn die Kosten der Erstellung eines Gutachtens hingegen nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen verrechnet werden, erscheinen die angegebenen Personalkosten von 383 000 S nach Ansicht des RH zu niedrig angesetzt.

1.7 Durch Verwaltungsvereinfachungen soll es zu Kosteneinsparungen gegenüber der geltenden Regelung kommen, die über den Mehrkosten aus den zusätzlichen Verfahren liegen sollen. Diese Kosteneinsparungen werden jedoch nicht weiter ausgeführt und daher auch nicht quantifiziert. Daher fehlt auch insgesamt ein Überblick über die Gesamtkosten und Gesamteinsparungen der Gesetzesänderung.

1.8 Hinsichtlich der Berufungsverfahren wird von einem zusätzlichen Anfall von 7 bis 11 Verfahren pro Jahr ausgegangen. Zu der bereits in den Erläuterungen zum Vorentwurf aufgeworfenen Fragestellung, die Mitglieder des Umwelt senates als hauptamtlich tätige Mitglieder zu beschäftigen, wird nunmehr nur festgestellt, daß die Verfahrensgestaltung jedenfalls rationeller zu gestalten sein wird. Es wäre jedenfalls sinnvoll, dies noch vor den ersten anfallenden zusätzlichen Berufungsverfahren zu regeln.

Nur unter dieser Voraussetzung scheinen auch die Angaben für den im Umwelt senat erforderlichen zusätzlichen Personalbedarf für den Fall, daß die Mitglieder weiterhin nebenberuflich tätig sind, plausibel. Im Entwurf aus 1997 wird von zusätzlich 2 A- und 1 B-Planposten unter Zugrundelegung von ca 20 Berufungsverfahren pro Jahr ausgegangen. Im jetzigen Entwurf wird nur mehr 1 A-Planstelle für ca 7 bis 11 Berufungsverfahren zusätzlich benötigt. Auch werden Personalbedarf und Kosten, die sich aus Verfahren aus der geplanten Kompetenz nach Art 11 Abs 8 B-VG (Nichterzielung des notwendigen Einvernehmens mehrerer Länder bei einer UVP) ergeben können, nicht angeführt.

2 Zu § 24 Abs 3 Z 1 des Entwurfs

RECHNUNGSHOF, ZI 300.113/001-Pr/1/99

- 3 -

Eine wesentliche Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage betrifft die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau von "Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken", und zwar unabhängig von der Streckenlänge. Eine innerstaatliche Definition dieses Begriffs findet sich allerdings nur in den Erläuterungen und sollte nach Ansicht des RH auch gesetzlich verankert werden, und zwar entweder im UVP-Gesetz oder vorzugsweise im Eisenbahngesetz 1957.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

25. Mai 1999

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: